



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung /
Strategische Verkehrsentwicklung
51439 Bergisch Gladbach

Datum: 09.08.2019
Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
35.2.11-72-46/19

Auskunft erteilt:
Frau Michallik

anika.michallik@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 402
Telefon: (0221) 147 - 2233
Fax: (0221) 147 - 2615

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Bergisch Gladbach

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 17.07.2019,
Az. -.-

Anlagen: 1 Planrolle mit Planurkunde und Beikarte, Begründung mit
Anlagenband, Umweltbericht, Zusammenfassende Erklärung
sowie 8 Ordner Verfahrensunterlagen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Ergebnis meiner Prüfung im o. a. Genehmigungsverfahren stellt
sich wie folgt dar:

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat
der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019 beschlossene Neuaufstel-
lung des Flächennutzungsplans.

**Von der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommene
räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans:**

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Die im Folgenden näher bezeichneten Potentialflächen / Darstellungen sind von der Genehmigung ausgenommen:

1. Wohnbaufläche W-He7 (Hebborn, Alte Wipperfürther Straße / Odenthaler Straße)
2. Wohnbaufläche W-Kb8c (Katterbach, Lubusch)
3. Wohnbaufläche W-As2 und Nr. 148 – Unterheide und Schmillenburg
4. Wohnbauflächen W-Nu7a und W-Nu7b (Peterskaule Nord und Süd)
5. Gewerbliche Baufläche G-Hk1 (Zinkhütte)
6. Verkehrsfläche P+R Parkplatz Hebborn, Romaneyer Straße
7. Gemeinbedarfsfläche Tennisanlage Hebborner Hof
8. Sondergebiet EH-5 (Einzelhandel Herkenrath)
9. Verkehrsfläche „Verlegung der Brüderstraße“ östlich der Anschlussstelle Bensberg/Frankenforst an die Autobahn Köln/Olpe
10. Gewerbliche Baufläche Heinrich-Strünker-Straße (Fläche Nr. 60)

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist die Planzeichenerklärung folgendermaßen zu ergänzen:

- Die unter dem Punkt „IV. Vermerke“ aufgeführte Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Straßenplanung (OU Bergisch Gladbach/Refrath)“ ist innerhalb der Klammer mit dem Zusatz „, 1. BA – nördlich der Frankenforster Straße“ zu versehen
- Unter einer neu eingefügten Überschrift „VI. Hinweise“ ist das entsprechende Planzeichen der besagten Verkehrsfläche „Straßenplanung (OU Bergisch Gladbach/Refrath)“ erneut aufzuführen, hier mit folgender Bezeichnung: „Straßenplanung (OU Bergisch Gladbach/Refrath, 2. BA – südlich der Frankenforster Straße)“



2. Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen folgendermaßen zu korrigieren:

- Unter dem Punkt Baugesetzbuch ist die Wortfolge „vom 23.09.2004“ ersatzlos zu streichen
- Unter dem Punkt Baunutzungsverordnung ist die Wortfolge „vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)“ zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen: „vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“

3. Auf Seite 155 der Begründung ist folgender Passus zu streichen: „Begründung für die Neudarstellung von Wohnbauflächen fehlen. Wohnbauflächenbedarfe (ggf. auf das entsprechende Kapitel verweisen) anführen, etc. mindestens in einem Absatz erläutern.“

4. Im Umweltbericht ist auf S. 81 im letzten Absatz des Kapitels 3.1 der erste Satz („Insofern wird auf eine spezielle Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB einzelner Flächen im FNP verzichtet.“) zu streichen.

Den unten aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verstößt gegen rechtliche Vorgaben, die bei Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen ausgemittelt werden können.

Zu meiner Absicht, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen und Teilbereiche von der Genehmigung auszunehmen, habe ich Sie (in unserem Gespräch vom 08.05.2019) gemäß § 28 VwVfG NRW angehört.



Ausgenommene Teilbereiche gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

1. Wohnbaufläche W-He7

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Potentialfläche mit der Bezeichnung **W-He7** ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Die neu dargestellte Wohnbaufläche befindet sich außerhalb des im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und verfehlt daher die gebotene Anpassung an das Ziel der Raumordnung.

Der heute rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Köln umfasst mit seinen Darstellungen im Bereich der Potentialfläche W-He7 einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Die Potentialfläche liegt zwar mit 4,5ha deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und der Regionalplan nimmt grundsätzlich keine parzellenscharfe Darstellung vor, jedoch ergibt sich - auch bei Berücksichtigung des groben Maßstabs der Kartierung - aus der zeichnerischen Abgrenzung in Überlagerung mit der örtlichen Situation - hier insbesondere des Verlaufs der den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) nördlich begrenzenden Erschließung (Alte Wipperfürther Straße) - in diesem Fall eine eindeutige Festlegung der Grenzen des ASB.

2. Wohnbaufläche W-Kb8c

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Die Potentialfläche mit der Bezeichnung **W-Kb8c** ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Der heute rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Köln umfasst mit seinen Darstellungen im Bereich der Potentialfläche W-Kb8c einen AFAB überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Gemäß Ziel 1 Köln im Kapitel B Siedlungsraum und hier B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraums hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Gemäß Ziel 3 im Kapitel B. Siedlungsraum und hier B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden. Die Ortslage ist derzeit als Splittersiedlung zu bewerten. Die Fläche widerspricht somit regionalplanerischen Vorgaben.

3. Wohnbaufläche W-As2 und Nr. 148

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Potentialflächen mit der Bezeichnung **W-As2** sowie die Wohnbauflächendarstellung **Nr. 148** (Schmillenburg) sind nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Der heute rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Köln umfasst mit seinen Darstellungen im Bereich der vorgesehenen Wohnbauflächendarstellung einen AFAB überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die vorgelegte Planänderung überschreitet in ihrer Flächenausdehnung und Größen-



ordnung von insgesamt 9,9ha den Interpretationsspielraum der zeichnerischen Flächendarstellungen des ASB im Regionalplan (vgl. hierzu auch das Urteil des OVG NRW vom 05. Mai 2015 – 10 D 59/12).

4. Wohnbauflächen W-Nu7a und W-Nu7b

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Potentialflächen mit der Bezeichnung **W-Nu7a und W-Nu7b** sind nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Der heute rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Köln umfasst mit seinen Darstellungen im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen W-Nu7a und W-Nu7b einen AFAB überlagert mit einem Regionalen Grünzug. Gemäß Ziel 1 Köln im Kapitel B Siedlungsraum und hier B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraums hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Gemäß Ziel 1 im Kapitel Generelle Entwicklung des Freiraumes und hier D.1.1 Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge sind Regionale Grünzüge insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Gemäß Ziel 2 sind sie in ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. Durch die vorgelegte Planänderung soll der Regionale Grünzug an einer Engstelle (Zäsur) in einer Größenordnung von 4,4ha bzw. 3ha baulich in Anspruch genommen werden.

Da dieser Erweiterung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP keine entsprechende Kompensation im direkten Umfeld gegenübergestellt wird, kann derzeit eine Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen nicht



ausgeschlossen werden. Die Wohnbauflächenentwicklung stellt somit ein raumbedeutsames Vorhaben dar.

Datum: 09.08.2019
Seite 7 von 14

5. Gewerbliche Baufläche G-Hk1

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Potentialfläche mit der Bezeichnung **G-Hk1** ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 sowie vom 28.02.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Der heute rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Köln umfasst mit seinen Darstellungen im Bereich der vorgesehenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche einen Waldbereich überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (Größenordnung ca. 1,8ha) sowie nördlich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Es wird durch die Regionalplanungsbehörde Köln festgestellt, dass die beabsichtigte Planänderung in Teilen einen Bereich betrifft, der als regionalplanerischer Freiraumbereich dargestellt ist und somit den dargestellten Zielsetzungen und Grundsätzen des Regionalplanes (hier insbesondere den Zielen „Regionale Grünzüge“ bzw. „Wald“) widerspricht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob für die beabsichtigte bauleitplanerische Erweiterungen im Siedlungsrandbereich noch ein Interpretationsspielraum besteht, hat die Regionalplanungsbehörde Köln einerseits die Grundkonzeption des rechtskräftigen FNP der Stadt Bergisch Gladbach herangezogen. Im Erläuterungsbericht zur damaligen Änderung des FNP Nr. 131/2385 – Erweiterung Gewerbegebiet Zinkhütte – ist eine eindeutige zeichnerische Abgrenzung von Maßnahmen zur Stärkung des Regionalen Grünzuges und des Vernetzungskorridors beigefügt worden. „Hat der Plangeber eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorgenommen, kann eine beachtli-



che Abweichung nicht unter dem Aspekt der Parzellenunschärfe gerechtfertigt werden.“ vgl. auch BVerwG vom 26.02.1999-4 CN 6.98 – s. auch Handreichung zu Ziel 2-3 des LEP NRW.

Eine Berufung auf Parzellenunschärfe scheidet damit aus, weil damit eine bewusste Planungsentscheidung im Sinne einer Grenzziehung konterkariert würde.

Die vorgelegte Planänderung liegt zwar deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und der Regionalplan nimmt grundsätzlich keine parzellenscharfe Darstellung vor, jedoch ergibt sich - auch bei Berücksichtigung des groben Maßstabs der Kartierung - aus der zeichnerischen Abgrenzung in Überlagerung mit der örtlichen Situation (hier insbesondere der vorhandenen Baukörper) in diesem Fall eine eindeutige Festlegung der Grenzen des GIB.

Die vorgelegte Planung befindet sich somit außerhalb der GIB-Darstellung des Regionalplans und verfehlt daher die gebotene Anpassung an das Ziel der Raumordnung.

Darüber hinaus befindet sich die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GL_2.2-1 „Bergische Heideterrasse“. Der Rheinisch-Bergischer Kreis als Träger der Landschaftsplanung hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Offenlage am 15.02.2018 erhebliche Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bedenken sind als Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG zu werten.

6. Verkehrsfläche P+R Parkplatz Hebborn, Romaneyer Straße

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Verkehrsfläche „P+R Parkplatz Hebborn, Romaneyer Straße“ ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage



gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Diese Verkehrsfläche befindet sich zu nicht unerheblichen Teilen im Regionalplan Köln, TA Köln innerhalb eines Freiraumbereiches, der gemäß Regionalplan Köln als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) überlagert ist. Es handelt sich um eine genehmigte Abgrabung, die allerdings noch nicht verritz/aufgeschlossen bzw. in Betrieb ist.

Die Bauflächendarstellung steht aus Sicht des Rheinisch Bergischen Kreises den Rekultivierungszielen der genehmigten Abgrabung entgegen. Auch dem verbleibenden Teil außerhalb der genehmigten Abgrabung stehen die Ziele der Raumordnung entgegen (BSAB und Rekultivierungsziel BSN). Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist somit nicht möglich.

Darüber hinaus liegt die geplante Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GL_2.2-2 „Paffrather Kalkmulde.“ Der Rheinisch-Bergischer Kreis als Träger der Landschaftsplanung hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Offenlage am 15.02.2018 erhebliche Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bedenken sind als Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG zu werten.

7. Gemeinbedarfsfläche Tennisanlage Hebborner Hof

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinbedarfsfläche „P+R Parkplatz Hebborn, Romaneyer Straße“ ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.



Diese Gemeinbedarfsflächendarstellung befindet sich im Regionalplan Köln, TA Köln innerhalb eines Freiraumbereiches, der gemäß Regionalplan Köln als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) überlagert ist. Diese Fläche ist nicht abgebaut sondern stellt eine Rohstoffreserve dar. Da die geplante Darstellung dem Vorrang des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe widerspricht, ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht gegeben.

8. Sondergebiet EH-5 (Einzelhandel Herkenrath)

Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Darstellung des Sondergebietes EH-5 ist nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Dies wurde Ihnen bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG mit Schreiben vom 10.04.2018 seitens meines Dezernats 32 mitgeteilt.

Die Darstellung steht nicht in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, hier vornehmlich Ziel 6.5-3 des LEP NRW.

Wie in mehreren Gesprächen mit der Stadt Bergisch Gladbach dargelegt, ist hier die Darstellung einer maximalen Verkaufsfläche und der Sortimentsausrichtung im FNP auf Grundlage einer gutachterlichen Betrachtung, Stellungnahme der IHK und Abstimmung mit der Nachbargemeinde Kürten erforderlich, um nachzuweisen, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche i.S. von Ziel 6.5-3 LEP NRW zu befürchten sind. Dies ist auf Grundlage der o.g. Darstellungen im FNP nicht prüffähig bzw. bleibt die Befürchtung von wesentlichen Auswirkungen bestehen. Zuletzt wurde die Stadt Bergisch Gladbach in der Besprechung am 12.12.2017 darauf hingewiesen, dass bei gutachterlichem Nachweis der Verträglichkeit im FNP die Darstellung von voraussichtlich zwei Sondergebieten mit Angabe der Betriebsform und maximalen Verkaufsfläche erforderlich ist und für eine andere Dar-



stellung im FNP – wie hier vorgeschlagen – eine positive landesplanerische Beurteilung nicht erteilt werden kann.

Datum: 09.08.2019
Seite 11 von 14

9. Verkehrsfläche „Verlegung der Brüderstraße“

Die geplante Darstellung einer Verkehrsfläche zur Verlegung der Brüderstraße befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GL_2.2-1 „Bergische Heideterrasse“. Der Rheinisch-Bergischer Kreis als Träger der Landschaftsplanung hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Offenlage am 15.02.2018 erhebliche Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bedenken sind als Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG zu werten. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG wurde Ihnen seitens meines Dezernats 32 mit Schreiben vom 10.04.2018 mitgeteilt, dass die Anpassung an die Ziele der Raumordnung nur unter der Voraussetzung bestätigt werden kann, dass die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt wird. Dies ist wie dargelegt nicht erfolgt.

10. Gewerbliche Baufläche Heinrich-Strünker-Straße (Fläche Nr. 60)

Die geplante Darstellung einer Gewerblichen Baufläche an der Heinrich-Strünker Straße befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GL_2.2-1 „Bergische Heideterrasse“. Der Rheinisch-Bergischer Kreis als Träger der Landschaftsplanung hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Offenlage am 15.02.2018 erhebliche Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bedenken sind als Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG zu werten. Bereits im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG wurde Ihnen seitens meines Dezernats 32 mit Schreiben vom 10.04.2018 mitgeteilt, dass die Anpassung an die Ziele der Raumordnung nur unter der Voraussetzung bestätigt werden kann, dass die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt wird. Dies ist wie dargelegt nicht erfolgt.



Die ausgenommenen Flächen sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu dokumentieren.

Auflagen

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Planurkunde, in der Begründung und im Umweltbericht.

1. Bei der in den Unterlagen gemeinhin als „Bahndammtrasse“ bezeichneten „Ortsumgehung Bergisch Gladbach/Refrath“ (L 286 n) handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Landesstraßenbedarfsplan. Aus der Abwägung ergibt sich, dass sich der 1. Bauabschnitt (L286-L136 – nördlich der Frankenforster Straße“) im Linienbestimmungsverfahren befindet und wesentliche Abstimmungen bereits abgeschlossen sind. Für den 2. Bauabschnitt (L136-A4 –südlich der Frankenforster Straße) wurde noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt, in der Abwägung heißt es hierzu: „Theoretisch sind hier noch andere Trassenführungen denkbar.“

In Aussicht genommene Planungen anderer Planungsträger sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zu vermerken. Im Flächennutzungsplan kann jedoch nur vermerkt werden, was bereits hinreichend konkret ist. Regelmäßig wird zum einen die ernsthafte Absicht der Fremdplanung nachweisbar vorliegen müssen (z.B. die förmliche Einleitung eines vorgesehenen Plan- oder Beteiligungsverfahrens), zum anderen muss die vorgesehene Planung oder Nutzungsregelung insbesondere räumlich ausreichend Gestalt angenommen haben (vgl. hierzu EZBK/Söfker, 132. EL Februar 2019, BauGB § 5 Rn. 71). Von diesen Voraussetzungen kann für den südlichen Bauabschnitt derzeit nicht ausgegangen werden, so dass ein Vermerk hier nicht angezeigt ist. Die Trasse kann lediglich als informeller Hinweis in den Plan übernommen werden. Die Planzeichenerklärung ist daher entsprechend zu ergänzen, um den jeweiligen Rechtscharakter deutlich zu machen.



2. Das Baugesetzbuch wurde am 03.11.2017 neu bekannt gemacht, die Baunutzungsverordnung am 21.11.2017. Es handelt es sich also nicht mehr um die Fassungen aus den Jahren 2004 bzw. 1990. Die Angaben sind entsprechend zu korrigieren.

3. Bei dem genannten Satz handelt es sich offenbar noch um einen Platzhalter. Da es sich um die abschließende Begründung zum Feststellungsbeschluss handelt, ist dieser nunmehr zu entfernen.

4. Der zu streichende Satz gibt nicht mehr den aktuellen Sachstand wieder, da inzwischen eine Beikarte zur Altlastenthematik erstellt und vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen des Feststellungsbeschluss beschlossen wurde.

Die Änderungen sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde bzw. in der Begründung zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen



bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise

Den Nachweis der Bekanntmachung und die überarbeitete Zweitausfertigung der Planurkunde sowie die überarbeitete Begründung und den überarbeiteten Umweltbericht bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Haentjes